

ANLAGE

**Funktion und allgemeine Inhalte eines landespflegerischen
Planungsbeitrages zum Bebauungsplan**

1. Erfordernis / Funktion des landespflegerischen Planungsbeitrages	A 2
2. Rechtliche Grundlagen.....	A 3
3. Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen (<i>s. Kap. 3</i>)	A 4
4. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen (<i>s. Kap. 6</i>)	A 6
5. Allgemeine Anmerkungen zum Entwässerungskonzept.....	A7

1. Erfordernis / Funktion des landespflegerischen Planungsbeitrages

Laut **Baugesetzbuch** (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen *"insbesondere zu berücksichtigen (...)*

4. die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,(...)

7. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens (...) sowie das Klima ..." (§ 1 Abs. 5).

Zudem wurden in § 1a des Baugesetzbuches in der seit 1.1.1998 gültigen Fassung die umweltschützenden Belange in der Abwägung, u.a. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz), verbindlich in die Bauleitplanung integriert.

Laut **Landespflegegesetz** von Rheinland-Pfalz (LPfIG) werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt. Gemäß § 17 LPfIG sind dazu Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft notwendig. Diese bilden die Grundlage für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie notwendiger Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese Angaben und Zielvorstellungen werden von den Trägern der Bauleitplanung unter Beteiligung der Unteren Landespflegebehörde erstellt.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist nach § 17 (4) LPfIG darzulegen,

- wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen
- aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen abgewichen wird.

Dieser Regelungskanon steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung, wie sie insbesondere in § 1 Abs. 5 BauGB sowie in § 1a BauGB aufgeführt sind.

Gemäß § 5 LPfIG sind bei einem Eingriff in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren, etwa durch die Auswahl von Planungsvarianten oder die Verringerung des Planungsumfangs. Unvermeidbare Eingriffe sind durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen oder auszugleichen, indem die beeinträchtigten Funktionen der Landschaft wiederhergestellt werden. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung, spätestens aber nach einem angemessenen Zeitraum - nach Auffassung des Ministerium für Umwelt spätestens nach 30 Jahren - keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleibt.

Ein Eingriff ist unzulässig, wenn er nicht ausgleichbar ist und die Belange der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Wird das geplante Bauvorhaben im Abwägungsverfahren den landespflegerischen Zielvorstellungen übergeordnet, sind nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, welche die durch den Eingriff gestörten Funktionen an einer anderen Stelle gewährleisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des landespflegerischen Planungsbeitrages sind:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (GVBl. Nr. 47, S. 2331)
- **Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz** (LPflG) in der Fassung v. 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. Nr. 3 S. 29)
- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)
- **Landeswassergesetz** (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 14.12.1990, zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504)
- **Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz** (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22 S. 365), zuletzt geändert durch Art. 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).

Maßgebend für den Landespflegerischen Planungsbeitrag und somit in der Bauleitplanung zu beachten sind vor allem die Paragraphen 4, 5 und 17 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz (LPflG):

§ 4 LPflG - Eingriffe in Natur und Landschaft

"Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können...."

§ 5 LPflG - Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich von Eingriffen

Absatz 1: *"Wer in Natur und Landschaft eingreift, hat vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist....."*

Absatz 2: *"Ein Eingriff ist unzulässig, wenn Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und die Belange der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen"*.

Absatz 3: *"Ist ein Eingriff nicht ausgleichbar und gehen die Belange der Landespflege nicht vor, so soll die zuständige Behörde den Verursacher verpflichten, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilds durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen)..."*

§ 17 LPflG - Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt. Dazu werden in textlicher wie auch kartografischer Darstellung gefordert:

1. Angaben über:

- a) die Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge,
- b) Flächen, auf denen aus klimatischen Gründen, aus Gründen des Gewässer-, Hochwasser-, Erosions- oder Immissionsschutzes oder wegen ihrer Bedeutung als Regenerations- oder Erholungsraum eine Nutzungsänderung unterbleiben muss.
- c) Flächen, auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft zu erhalten sind.

2. Landespflegerische Zielvorstellung über:

- a) den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- b) Flächen, auf denen im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, insbesondere aus den unter Nummer 1, Buchstabe b und c genannten Gründen, durchzuführen sind.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist somit ein verbindlicher Vorgehenskanon

Vermeiden → Vermindern → Ausgleichen → Ersetzen

zu beachten und nachvollziehbar in die Abwägung einzubringen, wobei die grundsätzliche Standortfrage in der Regel bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung geklärt werden sollte, sofern die Planungsfläche dort entsprechend dargestellt wurde.

3. Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

Die landespflegerischen Zielvorstellungen sagen aus, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, um einen Zustand zu erreichen, der den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 (1) unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 des Landespflegegesetzes entspricht.

Sinn dieser Betrachtung ist es, unabhängig von dem geplanten Vorhaben den Optimalzustand von Natur und Landschaft darzustellen bzw. die Maßnahmen zu beschreiben, die zur Erreichung dieses Zustandes im Sinne der Umweltvorsorge erforderlich wären. Analog zum Nutzungsanspruch an Natur und Landschaft durch die geplanten Bauvorhaben werden demnach hier **ausschließlich die Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftspflege** herangezogen.

Die im landespflegerischen Planungsbeitrag flächenbezogen konkretisierten Zielvorstellungen sind aus allgemeinen Vorgaben des Landespflegegesetzes abgeleitet, die nachstehend - bezogen auf die einzelnen Landschaftspotenziale (analog zur Vorgehensweise im Textteil) - kurz erläutert werden sollen.

• Arten- und Biotopschutz:

Zielvorgabe nach § 2 Satz 2 Nr. 9 und 10 Landespflegegesetz ist:

"Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen" (Nr. 9) sowie

"Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen" (Nr. 10).

Das Arten- und Biotoppotenzial beschreibt die Eignung einer Landschaft, einheimischen Tieren und Pflanzen dauerhafte Lebensmöglichkeiten in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften zu bieten. Je nach Abhängigkeit eines Biotoptyps von bestimmten Umwelt- und Standortbedingungen bzw. deren Veränderbarkeit durch den Menschen ergibt sich eine mehr oder weniger starke Empfindlichkeit gegenüber Belastungen. Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt der natürlichen oder aus der Kultivierung der Landschaft gewachsenen Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften durch den Schutz, die Pflege und Entwicklung sowie die Wiederherstellung von Biotopsystemen.

- **Bodenschutz**

Zielvorgaben nach § 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Landespflegegesetz sind:

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen."

"Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden."

Auch das BAUGESETZBUCH verlangt, bei der Bauleitplanung *"...die Belange des (...) Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen"* zu berücksichtigen (§ 1, Absatz 5, Satz 2, Nr. 7). Zudem wurde in der novellierten Fassung die Bodenschutzklausel (*"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden"*) um den Aspekt der Begrenzung der Versiegelung ergänzt: *"... ,dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen"* (§ 1a, Abs. 1).

Boden steht nur begrenzt zur Verfügung und ist nicht vermehrbar. Insofern sind alle natürlich gewachsenen Böden schutzbedürftig. Leitziel für den Bodenschutz ist der Erhalt biologisch funktionsfähiger, unbelasteter Böden bzw. die Vermeidung von Belastungen oder Beeinträchtigungen.

- **Wasserhaushalt**

Zielvorgabe nach § 2 Satz 1 Nr. 6 Landespflegegesetz ist:

"Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu erhalten und zu vermehren. Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen."

§ 2, Satz 1, Nr. 3 des Landespflegegesetzes betrifft das Grundwasser als eine der natürlichen Ressourcen:

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen, der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen".

Gemäß §§ 61 und 62 Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz (LWG) ist der Wasserrückhaltung vor Ort Vorrang einzuräumen, um eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate zu verhindern und eine Erhöhung des oberirdischen Abflusses, aus der sich eine Beeinträchtigung der Wasserführung (Hochwasserverschärfung) ergibt, zu vermeiden. § 61 LWG:

"(1) Bei dem Ausgleich der Wasserführung, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und bei den erforderlichen Maßnahmen ein möglichst naturnaher Zustand des Gewässers zu erhalten.

(2) Bei der Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.

(3) Sind bei Maßnahmen, die sich auf das Abflussverhalten auswirken können, Beeinträchtigungen der Wasserführung nicht vermeidbar, so sind sie zugleich mit der Maßnahme auszugleichen."

Laut § 2 (2) LWG soll Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken (Dachentwässerung etc.) wie auch von den Gemeindestraßen nur noch in dafür zugelassene Anlagen (= Kanalisation) eingeleitet werden

- soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann,

- oder die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

- **Lokalklima, Luftqualität**

Zielvorgaben nach § 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 Landespflegegesetz sind:

"... Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten" (Nr. 7).

"Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern" (Nr. 8).

Übergeordnetes Leitziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung unbelasteter Luftverhältnisse, also eine Verminderung der überregionalen Luftverschmutzung. Dies übersteigt jedoch die hier gegebenen Regelungsmöglichkeiten.

- **Landschafts- und Ortsbild / Erholung**

Zielvorgaben nach § 2 Nr. 11 Landespflegegesetz sind:

"Für die Naherholung, Ferienerholung und Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten" (Nr. 11).

"Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern" (Nr. 12).

"Historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten" (Nr. 13).

Das LANDESPFLEGESETZ fordert in § 1, S.1, Nr. 4 den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im unbesiedelten Bereich mit dem Ziel, *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig"* zu sichern.

Leitziel für das Landschafts- und Ortsbild ist somit die Erhaltung vorhandener natur- oder kulturbedingter Landschaftselemente und die Anreicherung mit solchen Elementen zur Erhöhung des Erlebnis- und Erholungswertes.

4. Hinweise zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen

- **Minimierung der Versiegelungsrate**

Zum Schutz und Erhalt des natürlichen Boden- und Wasserhaushaltes sowie als unterstützende Maßnahme für die Behandlung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers sollte im Bebauungsplan-gebiet für alle Zufahrten, Hofflächen, Stell- und Lagerplätze sowie fußläufige Wegeverbindungen eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung verwendet werden. Bei Verwendung der nachfolgend aufgeführten wasserdurchlässigen Befestigungssysteme kann der Versiegelungsgrad erheblich gesenkt werden. Der oberflächliche Abfluss nimmt damit ab, die Speicherfunktion des Bodens und die Speisung des Grundwassers können weitgehend erhalten werden, je nach Art des gewählten Systems auch das Bodenleben. Dies hat positive Auswirkungen auf das Kleinklima, und die in den Versickerungsbereichen aufzunehmende Wassermenge verringert sich.

Folgende durchlässige Oberflächenbefestigungen sind empfehlenswert:

- | | |
|-----------------------|---|
| * Schotterrassen | Oberfläche aus einem Gemisch aus Humus und Schotter bzw. Splitt. Die Oberfläche wird nach Ansaat von Rasen verdichtet. |
| * Kies-/Splittdecken | Oberfläche aus Kies oder Splitt mit gleichmäßiger mittlerer Körnung, der auf einem durchlässigen Unterbau aufgebracht wird. |
| * Rasengittersteine | Betonsteine mit wabenförmigen Öffnungen, die mit Humus verfüllt und mit Rasen bewachsen sind. Der Grünflächenanteil liegt über 40 %. |
| * Porenpflaster | Besteht aus Pflastersteinen mit großporigem Kornaufbau, die daher wasser- und luftdurchlässig sind. Bei wasserdurchlässiger Fugenverfüllung und geeignetem Untergrund kann ein oberflächlicher Abfluss weitestgehend verhindert werden. |
| * Rasenfugenpflaster | Herstellung aus Pflastersteinen mit Abstandshaltern. Die dadurch vorhandenen breiten Fugen werden mit Substrat verfüllt und mit Rasen angesät. Grünflächenanteil ca. 35 %. |
| * Splittfugenpflaster | Herstellung aus Pflastersteinen mit schmalen Zwischenräumen. Verfüllung dieser Fugen mit Splitt oder Kies. |

Die Eignung der genannten Befestigungssysteme für bestimmte Nutzungen zeigt folgende Tabelle:

	Schotter- rasen	Kies-/Splitt- decke	Rasengitter- steine	Poren- pflaster	Rasenfugen- pflaster	Splittfugen- pflaster
KFZ-Stellplatz	+*	+	+*	+	+*	+
Zufahrt ¹	+	-	+	+	+	+
Fahrweg ²	+*	0	+*	+	+*	+
Terrasse	-	0	-	+	0	0
Hofffläche	0	+	-	+	+*	-
Fußweg	-	+	-	+	0	0

+ geeignet

0 bedingt geeignet

- ungeeignet

1 z.B. Feuerwehrezufahrt

2 z.B. Wohnstraßen, Garagenzufahrten

* nur bei geringer Nutzung

• Begründung für die landespflegerischen Vorgaben bei den Ausgleichsmaßnahmen

* Verwendung heimischer Gehölze

Durch das geplante Bauvorhaben wird vorhandener bzw. potenziell nutzbarer Lebensraum im Planungsgebiet zerstört. Um diesen Verlust auszugleichen, sind für Anpflanzungen Gehölze vorgeschrieben, die im Planungsraum heimisch sind und daher von der ansässigen Tierwelt z.B. als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden können. Aus diesem Grund sollte auch auf den privaten Grundstücken auf die Anpflanzung von Koniferen, insbesondere in exotischen Zuchtformen, verzichtet werden, abgesehen von der nachteiligen Wirkung solcher landschaftsfremder Bäume auf das Ortsbild. Hiervon ausgenommen sind die im Planungsraum heimischen Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*).

* Artenliste in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Artenliste ist bezüglich der Anpflanzungen im unbebauten Bereich der privaten Grundstücke nur als Leitfaden zu verstehen, und kann durch vergleichbare andere Gehölzarten ergänzt werden, sofern diese den vorgenannten Kriterien (heimisch, standortgerecht) entsprechen.

* Pflanzqualitäten

Die festgelegten Pflanzqualitäten sind mindestens erforderlich, um eine Eingrünung des Gebietes und damit eine Kompensation des Eingriffs in angemessener Zeit zu erreichen.

5. Allgemeine Anmerkungen zum Entwässerungskonzept

Zu den rechtlichen Aspekten eines ökologisch orientierten Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan ist festzustellen:

Nach derzeitiger Rechtsauffassung möglich und vor dem Hintergrund eventueller Haftungsansprüche an die Gemeinde vertretbar sind Festsetzungen zur Versickerung im Bebauungsplan nur dann, wenn eine Versickerung auch nachweislich möglich und ohne Gefahr, z.B. für die Standsicherheit des Baugrundes, durchführbar ist. Im vorliegenden Fall wird – auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens - eine Versickerung aus Gründen der Standsicherheit des Baugrundes nicht auf den privaten Grundstücken, sondern in randseits angeordneten Versickerungsgräben und -mulden angeordnet.

Da in dem Bebauungsplangebiet ein funktionsfähiges öffentliches Entwässerungssystem installiert werden soll, ist eine Festsetzung der Versickerung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf den privaten Grundstücken **städtebaulich** nicht erforderlich.

Das Entwässerungs- und Versickerungssystem wird im Bebauungsplan als "Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB festgesetzt. Da die Flächen gleichzeitig als östliche Ortsrandeingrünung gestaltet werden sollen, sind sie zusätzlich mit Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, insbesondere mit Pflanz- und Pflegegeboten, zu belegen.

Für die Sammlung des Niederschlagswassers in dezentralen Speichern auf den Privatgrundstücken bzw. seine Wiederverwendung als Brauchwasser enthält § 9 (1) BauGB keine Rechtsgrundlage. Eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB scheidet nach derzeitiger Rechtsauffassung hier aus, da die bloße Einsparung von Wasser im Gegensatz zur Einführung in das Grundwasser keine direkte Wirkung auf Natur und Landschaft habe. Die Einrichtung von Zisternen mit Brauchwassernutzung kann demnach im Bebauungsplan lediglich in Form eines Hinweises empfohlen werden, ist jedoch über eine entsprechend gestaltete örtliche Abwassersatzung regelbar.

Der Bebauungsplan muss noch keine abschließende konkrete Regelung des Umgangs mit dem anfallenden Niederschlagswasser enthalten, aber grundsätzlich erkennen lassen, wie die Problematik gelöst werden soll und z.B. durch die Bereitstellung entsprechender Flächen oder die Festlegung von Leitungsrechten die hierfür notwendigen Voraussetzungen schaffen, die dann im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der örtlichen Abwassersatzung zu konkretisieren bzw. umzusetzen sind.

Dies geschieht im vorliegenden Bebauungsplan, wobei die Erschließungsplanung sowohl die Dimensionierung von Gräben und Mulden berechnen und die Ausgestaltung der Anlagen – im Rahmen der Vorgaben des Bebauungsplanes - noch konkretisieren muss.